

Wirtschaftstreuhandgesellschaft
Dr. Norbert Nawratil
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz
Tel. 0732/772488-0*, Fax. 0732/772488-50
ATU Nr. 23330802


P A R T N E R
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung
Kaiser-Josef-Platz 12, 4600 Wels
Tel. 07242/65851-0, Fax. 07242/65851-40
ATU Nr. 62700278

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 25. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020

Geschäftszahl: 2020-0.375.542

Verlustrücktrag auch für abweichende Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.3.2020 enden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, folgende Stellungnahme zum Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 zu übermitteln:

Im Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 ist in Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) Z 12 vorgesehen, dass in § 124b EStG die Z 355 angefügt wird, die im Wesentlichen einen Verlustrücktrag des Verlustes aus der Veranlagung 2020 auf die Veranlagungen 2018 und 2019 ermöglicht.

Diese Regelung ist dem Grunde nach zu begrüßen, berücksichtigt aber nicht, dass bei Wirtschaftsjahren mit abweichendem Bilanzstichtag, die kurz vor oder in der COVID-19-Krise enden, diese Maßnahme nicht greift:

Bei einem Bilanzstichtag 31.01.2020 umfasst die Veranlagung 2020 beispielsweise das Ergebnis des Zeitraums 02/2019 bis 01/2020, welches durch COVID-19 noch nicht im vollen Ausmaß beeinflusst wurde.

Erst bei der Veranlagung 2021 wirkt sich der Verlust aufgrund COVID-19 aus, die Veranlagung 2021 ist für den Verlustrücktrag aber im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehen.

Da dieser Fall im vorliegenden Entwurf gänzlich nicht berücksichtigt ist, wird folgender Gesetzeswortlaut angeregt:

„355. Verluste aus Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 oder bei einem Bilanzstichtag zwischen 01.01.2020 und 31.03.2020 im Rahmen der Veranlagung 2021 nicht ausgeglichen werden, ...“

Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, um festzulegen, dass eine Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2019 sowie 2018 bereits vor der Veranlagung 2020 erfolgen kann, mit der Intention, dass dem Steuerpflichtigen positive Liquiditätseffekte zeitnah zukommen sollen.

Die Aufnahme der Veranlagung 2021 für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aufgrund eines abweichenden Wirtschaftsjahres mit Bilanzstichtagen zwischen 01.01. bis inkl. 31.03. ermitteln, bereits in die Veranlagung 2019 wäre als Klarstellung ebenfalls wünschenswert, um den Telos des Gesetzes, nämlich die Stärkung der Liquidität, ebenfalls für diese Gruppe an Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme eine Anregung geliefert zu haben, die im Sinne aller Unternehmer, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, eine Gleichbehandlung hinsichtlich des Verlustrücktrages auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr ermöglicht.

